

Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG

– Veränderungswert 2017 (KHEntgG) –

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG nach, den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 KHEntgG für das Jahr 2017 zu vereinbaren.

## § 1

### Veränderungswert 2017

Der nach § 10 Abs. 6 Satz 1 KHEntgG vom Statistischen Bundesamt am 30.09.2016 veröffentlichte Orientierungswert für das Jahr 2017 liegt mit 1,54 Prozent unterhalb der im Bundesanzeiger am 09.09.2016 veröffentlichten Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V für das Jahr 2017, die 2,50 Prozent beträgt. Nach § 10 Abs. 6 Satz 2 KHEntgG entspricht in diesem Fall der Veränderungswert der Veränderungsrate.

Demgemäß beträgt der Veränderungswert nach § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2017

2,50 Prozent.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.